

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-1202/397/19 MPA-BS

Gegenstand: **„SECUFLEX SMT 1212“**

zur Verwendung als außenliegende, streifenförmige Fugenabdichtung in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nicht drückendes Wasser und gegen Bodenfeuchtigkeit gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30

Antragsteller: H-BAU Technik GmbH
Am Güterbahnhof 20
79771 Klettgau

Ausstellungsdatum: 16.09.2019

Geltungsdauer bis: 15.09.2024

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Abdichtungsbahn „SECUFLEX SMT 1212“ der H-BAU Technik GmbH als außenliegende, streifenförmige Abdichtung für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30.

Die Abdichtungsbahn erfüllt zugleich auch die Anforderungen nach DIN EN 13967 und ist durch den Hersteller mit dem CE-Kennzeichen gekennzeichnet.

1.2 Verwendungsbereich

Das Bauprodukt „SECUFLEX SMT 1212“ darf als außenliegende, streifenförmige Abdichtung für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte (Ortbetonbauwerke), mit einer maximalen Öffnungsweite von 1,0 mm, in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30 gegen:

- drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 2,0 bar
- Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser

verwendet werden (Verlegung ohne Versatz der Bauteile). Die Abdichtungsbahn ist für Wasserwechselzonen geeignet. Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklasse 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie¹.

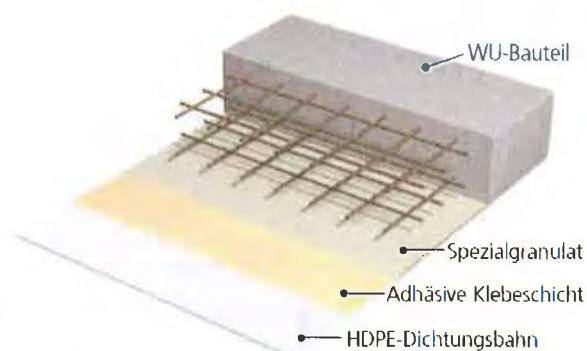
2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Bei dem Produkt „SECUFLEX®SMT 1212“ handelt es sich um eine weiße Abdichtungsbahn auf HDPE-Basis mit adhäsiver Klebeschicht und Spezialbeschichtung mit nachstehendem, in Abbildung 1 dargestellten Aufbau:

- HDPE-Folie; Dicke 0,9 mm; Farbe weiß
- Selbstklebschicht mit besonderen Eigenschaften (Dicke 0,3 mm)



¹ Deutscher Ausschuss für Stahlbeton-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ Ausgabe Juni 2017

Die Dichtfunktion der „SECUFLEX®SMT 1212“ Abdichtungsbahn wird von der 0,9 mm dicken HDPE-Folie in Verbindung mit der Selbstklebeschicht übernommen. Die Gesamtdicke der Bahn beträgt 1,2 mm.

Das Bauprodukt „SECUFLEX®SMT 1212“ wird zur Herstellung der Abdichtung in Verbindung mit nachstehenden Komponenten verarbeitet:

- SECUFLEX®MT 150: einseitig selbstklebende HDPE Folie zur wasserseitigen Verbindung; Breite 150 mm, Dicke ca. 0,3 mm
- SECUFLEX®PT 150: einseitig selbstklebendes Dichtungsband mit Spezialgranulat zur betonseitigen Anwendung; Breite 150 mm; Dicke ca. 1,0 mm

Die „SECUFLEX®SMT 1212“ Abdichtungsbahn erreicht die abdichtende Funktion in Kombination mit Frischbeton, der vollflächig adhäsiv an die Bahn ankoppelt und dadurch eine Hinterläufigkeit von Wasser zwischen dem Stahlbetonbauteil und der „SECUFLEX®SMT 1212“ Abdichtungsbahn verhindert. Die Abdichtungsbahn wird vor dem Betonieren auf der dem Wasser zugewandten Seite des Bauteils verlegt.

2.1.2 Kennwerte und Eigenschaften

Die nach DIN EN 13967 prüfbaren Eigenschaften und Kennwerte der Abdichtungsbahn wurde von der MPA Braunschweig ermittelt. Die Ergebnisse sind in dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-1201/383/18 MPA BS vom 22.01.2019 der MPA Braunschweig enthalten.

Der unter Verwendung der Abdichtungsbahn „SECUFLEX SMT 1212“ gedichtete Übergang auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand ist für die unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- wasserdicht gegenüber einem Wasserdruck von 2,0 bar bei Fugenöffnung von maximal 1,0 mm
- haftfest im Verbund zum Festbeton
- dauerhaft hinterlaufsicher
- alkalibeständig

Die Abdichtungsbahn erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse E nach DIN EN 13501-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit der Produkte wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse für „Fugenabdichtungen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, PG-FBB, Ausgabe Oktober 2012“ erbracht.

Die Ergebnisse sind in dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-1201/383/18 MPA BS vom 22.01.2019 und im Prüfbericht Nr. 1200/931/17-1 der Materialprüfanstalt Braunschweig dokumentiert.



2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt „SECUFLEX SMT 1212“ wird werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.

Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produktes und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf der Verpackung des Bauprodukts oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Verwendungszweck
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift
- Brandverhalten nach DIN 4102-1 oder Klasse nach DIN EN 13501-1 (normalentflammbar)
- CE-Kennzeichnung nach DIN EN 13967, Anhang ZA.3

Einzel verpackte Komponenten sind eindeutig als zum Produkt zugehörig zu kennzeichnen.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung des Bauproduktes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle und einer werkseigenen Produktionskontrolle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.



3.2 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung des Produktes kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerkes entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist gemäß DIN 18200 eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) einzurichten und durchzuführen.

Die werkseigene Produktionskontrolle an der Abdichtungsbahn hat nach Maßgabe der DIN EN 13967, Abschnitt 6.3 zu erfolgen. Zusätzlich muss 2 x jährlich die Haftung der einbetonierten Bahn im trockenen Zustand im Betonalter von mindestens 28 Tagen in Anlehnung Abschnitt 4.5.2 der Prüfgrundsätze (PG-FBB) nachgewiesen werden, und den Anforderungen entsprechen.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Komponente geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.2 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte auf die Baustelle geliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 3 eingehalten werden.

Die Ergebnisse der WPK werden vom Hersteller aufgezeichnet und ausgewertet. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produktes
- Art der Überwachung
- Datum der Herstellung und der Prüfung
- Ergebnis der Überwachungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift der für die WPK verantwortlichen Person

Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügenden Überwachungsergebnissen müssen vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels getroffen werden. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, müssen so gehandhabt werden, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden, mängelfreien Bauprodukten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.



4 Ausführung

Von der Anwendbarkeit der Abdichtung kann nur ausgegangen werden, wenn die Verarbeitung gemäß der Montageanleitung des Herstellers erfolgt. Dazu muss das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Montageanleitung des Herstellers auf der Baustelle vorliegen. Änderungen und Ergänzungen der Montageanleitung bedürfen der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig.

Die Abdichtung der Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte erfolgt durch einbetonieren der Abdichtungsbahn bei der Herstellung des WU-Betonbauteils (Konsistenzklasse des Frischbetons \geq F3). Hierbei muss die Abdichtungsbahn, mit der Polymerbeschichtung zur Schalung (Wasserseite) hin, beidseitig der Fugen mit einer Breite von \geq 15 cm (Gesamtbreite \geq 30 cm) im Verbund betoniert werden.

Die Stumpfstöße müssen unter Verwendung der SECUFLEX® MT 150 und SECUFLEX® PT 150 Klebebänder verklebt werden.

Beim Ausschalen darf die in die Schalung eingelegte Abdichtungsbahn nicht beschädigt werden. Der vollflächige Verbund zum Beton muss kontrolliert und sichergestellt werden.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30 erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.



Dr.-Ing. K. Herrmann
Leiter der Prüfstelle



i. A.



M. Pankalla
Sachbearbeiter